



Amtssigniert. SID2012101092424
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

p.a. vera.pribitzer@bmg.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-25/1304-2012

Innsbruck, 29.10.2012

Zu GZ. BMG-96100/0014-II/A/6/2012 vom 1. Oktober 2012

Zum übersandten Entwurf eines 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In den Erläuterungen wird unter der Überschrift „Kompetenzgrundlage“ angeführt, dass sich der Entwurf in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG (Sozialversicherungswesen), sowie auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Heil- und Pflegeanstalten) stützt. Art. 12 B-VG ermöglicht dem Bund nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung wären hingegen Landessache. Nach Art. 12 Abs. 4 B-VG sind Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Im vorliegenden Entwurf findet sich keine als Grundsatzbestimmung bezeichnete Bestimmung. Es wird auch keine bestehende Grundsatzbestimmung geändert. Sollte sich daher eine Regelung des Entwurfes tatsächlich kompetenzrechtlich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG stützen, so wäre diese als Grundsatzbestimmung zu gestalten und entsprechend zu bezeichnen. Andernfalls sollten die Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Gesundheitsrecht zur E-Mail vom 2. Okt. 2012

Organisation und Personal zu ZI. OrgP-373/294-2012 vom 9. Okt. 2012

Krankenanstalten zu ZI. Vf-C-205-005/13 vom 5. Okt. 2012

Kranken- und Unfallfürsorge zu ZI. KUF-3/1012/12 vom 10. Okt. 2012

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/5980-2012 vom 19. Okt. 2012

Gemeindeangelegenheiten zu ZI. Ib-4570/125-2012 vom 22. Okt. 2012

Bildung

Soziales

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.